ibesen arbeitenden Sortimenter die ihnen mit nur 25% Rabatt und Berechnung hoher Berbadungs, und voller Portofpefen gelieferten gleichen Werke gar nicht ohne Teuerungszuschlag abgeben könnten. Solle »das wiffenschaftliche Buch" zum Ladenpreise ohne Aufschlag an das Publifum verkauft werden, dann musse jedes regulare, wirklich buchhandlerisch betriebene Sortiment bom Berlag durch Gelvährung eines entsprechenden Mindestrabatts (etwa 30-331/3%) instandgefest werden, ohne Berluft, baw. mit einem gang bescheidenen Rugen fo berfaufen zu können. Dringend wünschenswert fei es ferner, daß die Borgugsbedingungen nicht nur einer fleinen Ungahl besonders bevorzugter Gortimenter gewährt würden, fondern allen Buchhandlungen, die sich um den Absat wissenschaftlicher Literatur wirklich bemühen. Borbedingung fei natürlich, daß die Bestimmungen der Notstandsordnung dahin abgeändert werden, daß ein Berkauf in Frage kommender Literatur ohne Sortimenter-Zuschlag überhaupt statthaft ift.

Diese Ausführungen fanden erfreulicherweise die volle Buftimmung einer größeren Anzahl führender Manner des deutichen Buchhandels: fie baben wohl mit dazu beigetragen, daß die darin erhobenen Forderungen bei der zu Kantate erfolgten Abanderung der Bestimmungen der Notstandsordnung famtlich erfüllt wurden.

übertretungen der Berkaufsbestimmungen haben auch im Laufe bes Berichtsjahres den Borftand wieder in mehr als 20 Fällen beschäftigt und zum Teil einen ausführlichen Briefwechsel, zum Teil mehrfache perfönliche Berhandlungen nötig gemacht. Meist handelte es sich um die Nichtberechnung des Sortimenter-Zuschlags. In vielen Fällen konnte die Angelegenheit bald in befriedigender Beise erledigt werden, leider aber nicht immer. Da nach den Bestimmungen der Notstandsordnung bom Oktober vorigen Jahres der Berlag bei Abgabe feiner Berlagsartifel an das Publifum nicht an die von den Kreisvereinen beschlossenen Zuschläge gebunden war, war es oft recht schwierig, mit vollem Erfolg dagegen einzuschreiten, wenn ein Cortimenter ein Buch zum gleichen Preise bertaufte oder anbot. Nach den abgeänderten Bestimmungen der Notstandsordnung genießt der Verleger dieses Vorrecht erfreulicherweise nicht mehr. Der Probinzialberein und der Börsenberein werden beshalb in Bufunft wieder mit vollem Erfolg gegen alle Bucherverkäufe und sangebote zu unzuläffigen Preisen einschreiten fönnen.

Umfangreicher Vertrieb wiffenschaftlicher Literatur durch den Korrektor einer Druckerei.

Ein Fall, der den Borftand noch fürglich beschäftigt hat, fei hier, da er von allgemeinerem Intereffe ift, besonders erwähnt. Der Korrektor einer der angesehensten Breslauer Drudereien betrieb, ohne daß fein Chef etwas dabon wußte, in feiner freien Beit gemeinsam mit feiner Frau bereits feit Jahr und Tag in feiner Privativohnung einen recht schwunghaften Handel mit wissenschaftlichen Büchern. Er war Lieferant der Landgerichtsgruppe Brestau des Bundes Deutscher Referendare fowie des Ariegsteilnehmerberbandes, verkaufte aber auch an andere Kreise, und zwar ohne den borgeschriebenen Sortimenterzuschlag. Am schwarzen Brett der Universität befand sich vor einiger Zeit folgender Anschlag:

folge Abkommens mit einem Berleger in ber Lage, alle in Deutschland erschienenen Bücher feinen Mitgliedern 20% unter dem Ladenpreise sofort zu liefern. Gine Gintragungslifte liegt im Beichäftszimmer aus. Beim Beftellen ift die Mitgliedertarte vorzuzeigen. Die Bestellungen werden aller 2 Tage weitergegeben, fodaß auf baldige Lieferung zu rechnen ift.

In einer Rummer des Nachrichtenblattes der Landgerichtsgruppe Bufällig in die Sande eines unferer Borftandsmitglieder gelangt erfolgt ift. war, fand fich folgende Anzeige:

handlung bewirken, da nur bei entsprechendem Absat die jetigen weitergehenden Bergünstigungen aufrecht erhalten werden

Bu ihren Bestellungen berwendete betreffende »Firma«, die weder beim Sandelsgericht noch beim Polizeiprafidium angemeldet ift, Beftellfarten mit dem Aufdrud: Brestauer Afademischer Berlag D. N. Weder diese Firma noch deren Inhaber steht im Buchhandler-Adregbuch; tropdem wurden die bestellten Werte von einer Reihe der angesehensten wissenschaftlichen Berlagsbuchhandlungen anstandslos mit bollem Buchhändlerrabatt geliefert. Wir werden uns an die betreffenden Verleger noch mit einem besonderen Schreiben wenden und fie dringend bitten, dafür Sorge zu tragen, daß derartige, selbstverständlich nur aus Unachtfamkeit erfolgte Lieferungen an Nichtbuchhändler, welche durch ihre Art des Bücherbertriebes das regulare Sortiment vielfach gar ichwer schädigen, in Zufunft nicht wieder borkommen können.

Diefer Fall ift dadurch erledigt, daß der Inhaber der betreffenden Druderei feinem Rorrettor den Budjerbertrieb unterfagte, und daß dieser sowohl wie seine Frau fich schriftlich gegen Konventionalstrafe verpflichtet haben, fein Buch mehr an das Publifum, an Bereine ufw. ju berfaufen, es fei denn, daß fie zubor eine reguläre, anerkannte Buchhandlung eröffnet haben.

Berhandlungen mit Bertretern des Kriegs, teilnehmerberbandes und des Bücheramtes in der Breslauer Uniberfität.

Infolge davon, daß diese »Firma« ihren Bucherberkauf eingestellt hat, wandte sich ein Bertreter des Kriegsteilneh. merberbandes und der Leiter des Bücheramtes an der hiesigen Universität an unsern Borstand mit der Bitte um eine Unterredung, die natürlich bereitwilligst gewährt wurde. Das Ergebnis der Berhandlungen war, daß beide herren ihren Ausichuffen empfehlen werden, die Beforgungen von Buchern für die Studenten aufzugeben und fie zu veranlassen, ihren Bücherbedarf fortan in den hiesigen Buchhandlungen zu decken, unter der Boraussenung, daß wir diese wissenschaftlichen Bücher, soweit dies nach buchhändlerischem Gesetz julaffig ift, ohne Cortimenter-Teuerungszuschlag verkaufen.

Auch die auf Grund von § 26 des Berlagsrechts den eigenen hörern des Berfaffers zu ermäßigtem Breise zu liefernden Lehrbücher follen in Zufunft bon den Studenten gegen Borzeigung eines Berechtigungsicheins in den Sortimentsbuchhandlungen gu dem zwischen Autor und Berleger bereinbarten Boraugspreise gekauft werden.

Die Preisprüfungsstelle für die Probing Schlefien hatte Unfang Marg an den Borftand bas Erfuchen gerichtet, Auskunft zu geben über den im Sortimentsbuchhandel erzielten Bruttogewinn und über die Sortimenter-Teuerungszuschläge. Wir hoffen, durch unfere Ausführungen die Preisprüfungsftelle davon überzeugt zu haben, daß das Sortiment trop des Sortimenter-Teuerungszuschlags durchaus teine übermäßigen Gewinne erzielt, und daß der Sortimenter-Teuerungszuschlag solange dringend notwendig ift, bis der Berlag dem Sortiment einen entsprechend erhöhten Rabatt gewährt.

Breife der Schulbücher.

3m Januar d. 3. fand in der Breslauer Regierung unter Streng bertraulich. Der Rriegsteilnehmerberband ift in- Borfit eines Regierungerates eine Befprechung über bie Breife der Schulbüch er ftatt, an ber Bertreter der Lehrerschaft, des Berlags und unseres Bereins teilnahmen. Nachdem die Berleger die Notwendigkeit ihrer Preiserhöhungen nachgewiesen hatten, erflärten die Bertreter unferes Bereins, daß das Sortiment die ohnehin häufig überaus gering rabattierten Schulbücher ohne einen Zuschlag von 10% nicht berkaufen könne. Die endgültige Erledigung der Angelegenheit wurde bertagt, bis Breslau des Landesberbandes preußischer Referendare, die gang eine Regelung durch die zuständigen buchhändlerischen Instanzen

Die Breslauer Buchkampfftelle des Reichs-Die Buchhandlung hat den bei Bucherbezug durch jugendringe s hatte an zwei Breslauer Buchhandlungen die Mitglieder gewährten Rabatt auf 20% erhöht. Es wird er- Forderung gestellt, eine Angahl Bücher und Zeitschriften, welche wartet, daß die Bundesmitglieder fünftig alle größeren Buch- nach dem Urteil der Reichsbuchprufungsftelle des Jugendringes bestellungen durch den Bund, bzw. bei der angegebenen Buch- und dem Gutachten der Lehrervereine geschmachberderbend wirken

788